



# Merkblatt Absenzen im Lernvikariat und im Ekklesiologisch-Praktischen Semester

## Grundsatz

Das Lernvikariat (LV) und das Ekklesiologisch-praktische Semester (EPS) gelten als bestanden, wenn alle Ausbildungsteile absolviert worden sind.

Im LV ist neben der Kurs- und Praxiszeit jede – auch teilzeitliche – Nebenbeschäftigung ausgeschlossen.

Das EPS ist auf vier Tage pro Woche angelegt, entspricht also einer 80%-Beschäftigung. In der Kurs- und Praxiszeit gilt eine grundsätzlich erwartete Präsenz.

## 1. Absenzen von der Lernvikariatsgemeinde

Das LV dauert zurzeit vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Es ist lückenlos zu absolvieren.

1.1 Während dieses zwölfmonatigen LVs haben die Lernvikar\*innen Anrecht auf vier Wochen **Ferien** (welche nicht auf Kurswochen fallen dürfen und nach Absprache mit dem Lernvikariatsleiter/ der Lernvikariatsleiterin und unter Berücksichtigung von besonderen Anlässen in der Lernvikariatsgemeinde festzusetzen sind).

1.2 Der **Militärdienst** in der Lernvikariatszeit soll in der Regel unter Mithilfe der Kursleitung verschoben werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine "ad-personam-Lösung" gesucht.

1.3 Im Fall von **Krankheit oder Unfall** ist ab dem vierten Tag zuhanden des Lernvikariatsleiters /der Lernvikariatsleiterin und der Kursleitung ein Arzteugnis beizubringen.

Bei länger dauernden Absenzen muss die entsprechende Zeit nach Abschluss der offiziellen Lernvikariatszeit nachgeholt werden. Die Ordination erfolgt in der Regel mit dem folgenden Lernvikariatskurs.

1.4 **Mutterschaftsurlaub** (16 Wochen) kann bezogen werden. Die Lernvikariatszeit wird anschliessend nachgeholt. Daraufhin wird das Wahlfähigkeitszeugnis nach bestandenen Prüfungen durch das Büro der Konkordatskonferenz ausgehändigt.

1.5 **Vaterschaftsurlaub** (1Woche) kann zum Zeitpunkt der Geburt bezogen werden.

## 2. Absenzen von der Praktikumsgemeinde im EPS

Für das EPS wird die Anwesenheit von 4 Tagen/Woche vorausgesetzt. 2 Wochen Ferien können individuell eingeplant werden. Kurstage dürfen nicht in die Ferien fallen. Die Kompensation von längerer krankheitsbedingter Absenz während der Praktika wird mit der Kursleitung individuell geregelt.

## 3. Absenzen von der Kursarbeit (LV und EPS)

Absenzen während der Kursarbeit sind möglich in folgenden Fällen:

3.1 **Arzttermine**, die nicht ausserhalb der Kursarbeit angesetzt werden können.

3.2 **Unfall/Krankheit** (mit Arzteugnis ab dem vierten Tag).



Im EPS müssen diese bei nächstmöglicher Gelegenheit nachgeholt oder in Absprache mit der Kursleitung kompensiert werden

3.3 Eine Absenz infolge **Mutterschaft** wird entsprechend einer längeren Absenz von Kursen behandelt. Die Kurse sind nachzuholen, sofern die Lernvikarin die Kurse nicht besuchen kann.

3.4 Eine Absenz wegen **Vaterschaft**, welche auf Kurswochen fällt, kann maximal drei Tage dauern.

3.5 **Bewerbungsgespräche** während des LV

3.6 **Abdankungen** (von Familienmitgliedern) / **Trauungen** (von Familienmitgliedern und eigene)

3.7 Vikare und Vikarinnen mit **Familienpflichten** können die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit beanspruchen.

Diese begründeten Absenzen dürfen höchstens 10 % der Kursarbeitszeit betragen.

#### **4. Selbstverantwortetes Guthaben von Absenzen für die Kursarbeit**

4.1 Im LV stehen jedem Vikar/jeder Vikarin bis maximal vier Tage (nicht aufeinanderfolgend) zur Verfügung (bei etwa 70 Tagen Kursarbeit)

4.2 Im EPS stehen jedem Praktikant/jeder Praktikantin 4 Blöcke à 90 Minuten zur Verfügung (bei etwa 18 Tagen Kursarbeit)

für:

- ausserordentliche Einsätze in der Praktikumsgemeinde (nicht verschiebbar)
- weitere, persönliche Termine, z.B. Ferien

Das selbstverantwortete Guthaben von Absenzen wird nicht mit den 10 % sonstigen Absenzen verrechnet.

4.3 Für Reflexionsgruppen (EPS) und Studienreise (LV) kann das selbstverantwortete Guthaben nicht eingesetzt werden.

#### **5. Ausführungsbestimmung**

5.1 Absenzen sind im Vorfeld der Kursleitung LV bzw. EPS, dem Sekretariat und jeweils dem direkt betroffenen Kursreferent zu melden. Alle Kursreferent\*innen und Supervisor\*innen bzw. Praxistageleitenden sind über dieses Merkblatt informiert und melden Absenzen ebenfalls an die Kursleitung. Die Administration der Kursleitung führt eine Absenzenliste.

5.2 Falls der Umfang der begründeten Absenzen über 10 % liegt

- müssen Kompensationsleistungen (unter Umständen auch auf eigene Kosten) erbracht werden zum Beispiel in Form von Kursbesuchen oder Supervision.

5.3 Die Kursleitung genehmigt die Absenzen und legt die Kompensationsleistungen fest.

5.4 Für das Fehlen an der Sitzung einer Reflexionsgruppe (EPS) ohne Abmeldung muss eine Kompensationsleistung auf eigene Kosten erbracht werden.

12. Juni 2019/yf